



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ

Stv. SPD	1365/09 - I/479
----------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	08.06.2009	
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	31.08.2009	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.09.2009	
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2009	

Betreff:

Satzungsentwurf zur Bildung einer Behindertenkommission

Text:

Dem Magistrat wird empfohlen, eine Behindertenkommission einzurichten.

Begründung:

Die in den vorangegangenen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geführten Beratungen haben deutlich gemacht, dass der Grundsatz der Barrierefreiheit bei städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen nicht in dem in der heutigen Zeit gebotenen Maße Berücksichtigung findet.

Der in Wetzlar seit über zehn Jahren etablierte Arbeitskreis "Behindertenfreundliches Wetzlar" vermag nicht zuletzt aufgrund seiner Verfassung als Arbeitskreis ohne normierte Rechte dieser Entwicklung nur bedingt entgegenzuwirken. Dies gilt auch für die ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte, der von dem Arbeitskreis zugearbeitet wird. Ferner mangelt es an einem geregelten Verfahren, zu welchen Fragen die derzeit bestehende Vertretung eingebunden wird, welche Initiativmöglichkeiten für sie bzw. die Beauftragte bestehen, wie bindend das Votum der Beauftragten bzw. des Beirates ist und wer über die Annahme bzw. die Zurückweisung entscheidet.

Zudem ist eine stärkere Verzahnung zwischen den Hauptorganen und der Vertretung der Menschen mit Behinderungen anzustreben.

Daher wird es als erforderlich erachtet, eine Satzungsregelung als Arbeitsgrundlage eines künftig zu bildenden Behindertenbeirates zu schaffen. Diese Satzung soll u.a. Regelungen zu den unter Ziffer 2 des Antrages benannten Aspekten enthalten.

Ferner wird es als notwendig angesehen, die Arbeit der Mitglieder des zu etablierenden Behindertenbeirates durch die Zuerkennung einer Entschädigungsleistung Wert zu schätzen. Hierzu wird vorgeschlagen, die Regelungen in § 4 Abs. 5, Buchstabe c) der Entschädigungssatzung entsprechend zu erweitern.